

6. April 2022

I Absenz-Meldung

☐ Gesuch um Dispensation

Bitte der Klassenlehrperson zwecks Weiterleitung an die Schulleitung abgeben.

☐ Bezug von Jokertagen

Bitte der Klassenlehrperson abgeben.

(Der Bezug von Jokertagen kann alternativ über Klapp eingereicht werden.)

Angaben zum Kind:

Name

|

Vorname

|

Geburtsdatum

|

Angaben der Eltern / Erziehungsberechtigten:

Name

|

Vorname

|

Adresse

|

Ort

|

Mobiltelefon

|

E-Mail-Adresse

|

Klasse

|

Klassenlehrperson

|

Schuleinheit

|

Datum der Absenz:

von

|

bis

|

Begründung der Dispensation (für den Bezug von Jokertagen nicht notwendig)

|

|

|

|

Datum

|

Unterschrift Eltern

|



Stellungnahme der Klassenlehrperson bei Dispensationsgesuch:

Datum	Unterschrift Lehrperson

Entscheid der Schulleitung bzw. Bereichsleitung Bildung bei Dispensationsgesuch:

☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt

Begründung

Datum	Unterschrift Schulleitung bzw. Bereichsleitung Bildung

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang gegen diesen Entscheid schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege, Dorfplatz 1, 8810 Horgen, Einsprache einzureichen.

Reglement über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler

1. Grundsätze

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.

Für vorhersehbare Absenzen stellen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vor Beginn der Dispensation) ein Gesuch.

Für den Bezug von Jokertagen (siehe Punkt 4) genügt eine Mitteilung. Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Jokertage einzusetzen. Besondere zusätzliche Gründe bleiben vorbehalten.

2. Dispensationsgesuche

Gesuche um Dispensationen und Mitteilungen über den Bezug von Jokertagen werden bei der Schulleitung bzw. der Klassenlehrperson eingereicht. Die Schule Horgen stellt dazu einheitliche Formulare zur Verfügung.

3. Bewilligungen

Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 Volksschulverordnung.

Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.

Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen bis zu 1 Tag, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.

Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen bis zu 5 Tagen, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.

Die Bereichsleitung Bildung entscheidet über Dispensationen für 6 Tage und mehr Tage. Sie entscheidet zudem über Ferienverlängerungen, sofern diese nicht vollständig unter Einsatz der Jokertagen erfolgen. Über eine dauernde Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Bereichsleitung Bildung.

4. Jokertage

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während 2 Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Pro Schuljahr stehen jedem Kind 2 Jokertage zur Verfügung. Diese können pro Schulstufe auch zusammengefasst wie folgt bezogen werden:

- Kindergartenstufe (2 Schuljahre): 4 Jokertage
- Unterstufe (3 Schuljahre): 6 Jokertage
- Mittelstufe (3 Schuljahre): 6 Jokertage
- Sekundarstufe (3 Schuljahre): 6 Jokertage

Die nicht bezogenen Jokertage verfallen jeweils am Ende der Schulstufe. Die Eltern teilen den Bezug solcher Jokertage möglichst frühzeitig mit dem Formular für den Bezug von Jokertagen der Klassenlehrperson mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. An besonderen Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden. Dazu gehören beispielsweise offizielle Besuchstage, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Schnupperwochen, Sporttage, Projektwochen, besondere Veranstaltungen am ersten Schultag oder zum Abschluss eines Schuljahres oder offizielle Anlässe einer Schule, welche sich klar vom Schulalltag abheben.

5. Nacharbeit

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.

6. Einsprache

Gegen Dispensionsentscheide der Lehrpersonen, Schulleitung und der Bereichsleitung Bildung kann innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege, Dorfplatz 1, 8810 Horgen, Einsprache erhoben werden.

7. Elternpflichten

Gemäss Volksschulgesetz § 57 sind die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann gemäss Volksschulgesetz § 76 auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.